



Gemeinde
Trubschachen

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.	Keine Veränderung
Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trubschachen wird öffentlichrechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trubschachen wird öffentlichrechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung. Art. 6 ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Teuerung ausgeglichen wird.	Teuerung neu analog Entscheid Kanton
Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. ³ Für Lehrlinge gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.	Nur noch das temporär angestellte Aushilfspersonal (Reinigung und Winterdienst) wird privatrechtlich angestellt. Neu wird das unbefristet angestellte Reinigungspersonal öffentlich rechtlich angestellt
Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kader sechs Monate. ² Die Kündigungsfrist für das übrige Personal beträgt im ersten Dienstjahr einen Monat, im zweiten bis und mit dem dritten Dienstjahr zwei Monate und nachher drei Monate. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt a) sechs Monate für das Kader b) drei Monate für das übrige öffentlichrechtlich angestellte Personal. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.	Kündigungsfrist für das übrige Personal neu abgestuft

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>² Das Gehaltssystem (Gehaltsklassentabellen) richtet sich nach demjenigen des kantonalen Personalrechts.</p>	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Das Gehaltssystem, der Aufstieg, die Rückstufung und das Verfahren richten sich nach demjenigen des kantonalen Personalrechts.</p>	<p>Einstufung neu in der Personalverordnung, nicht mehr im Reglement (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</p>
<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von der individuellen Leistung, b. vom individuellen Verhalten, c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung, d. von anderen sachlich haltbaren Gründen. <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Teuerung ausgeglichen wird.</p> <p>² Er kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde bestimmen, dass auf die Anrechnung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichtet wird.</p> <p>³ Er berücksichtigt dabei die Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft und hört das Personal vor seinem Entscheid an.</p>	<p>Teuerung siehe Bemerkung oben (neu analog Entscheid Kanton)</p> <p>Ansonsten inhaltlich keine Veränderung, nur andere Formulierung</p>
<p>Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>	--	Neu

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>	Keine Veränderung
<p>Art. 9 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied (normalerweise der zuständige Ressortvorsteher) ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beurteilungsgespräche mit dem Kader einzeln durchführen; b. den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekanntgeben sowie Gelegenheit zur Stellungnahme geben; c. dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss unterbreiten. 	<p>Art. 8 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>Es geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b. es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c. es unterbreitet dem Gemeinderat seinem Antrag zum Beschluss. 	Keine Veränderung, nur andere Formulierung
<p>Art. 10 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>	Keine Veränderung
<p>Art. 11 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>	Keine Veränderung
<p>Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>	Präzisierung

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
<p>Art. 13 Die Entschädigungen für den Gemeinderat werden im Anhang I geregelt. Für die übrigen Behördenmitglieder, die Funktionäre und das Personal regelt der Gemeinderat die Ansätze in der Personalverordnung.</p>	<p>Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>	<p>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</p>
<p>Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Personal und Funktionäre ausgenommen), beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit der Jahresentschädigung oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, eine Entschädigung pro Arbeitsstunde.</p> <p>² Besondere Aufträge dürfen erst nach vorgängiger Bewilligung durch das auf der jeweiligen Stufe zuständige Gremium (Gemeinderat oder Kommission) ausgeführt werden. Das zuständige Gremium legt den Umfang des Auftrags fest.</p> <p>³ Der Stundenansatz für den Gemeinderat wird im Anhang I geregelt. Für die übrigen Behördenmitglieder regelt der Gemeinderat den Ansatz in der Personalverordnung. Die nach kantonalem Recht vorgeschriebenen Zulagen wie Ferienentschädigung oder 13. Monatslohn sind zusätzlich geschuldet.</p>	<p>Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>	<p>Präzisierung, Regelung für besondere Aufträge neu</p> <p>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</p>
<p>Art. 15 ¹ Die Behördenmitglieder erhalten, sofern sie für die Sitzung nicht von einer anderen Organisation entschädigt werden, für ihre Teilnahme an Sitzungen o.ä. ein Sitzungsgeld.</p> <p>² Das Personal und die Funktionäre haben Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p> <p>³ Die Sitzungsgelder für den Gemeinderat werden im Anhang II geregelt. Für die übrigen Behördenmitglieder, Funktionäre und das Personal regelt der Gemeinderat die Ansätze in der Personalverordnung.</p>	<p>Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p> <p>Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</p>

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung				
<p>Art. 16 ¹ Für die Ausübung ihrer Ämter werden den Behördenmitgliedern, Funktionären und dem Personal, unabhängig von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen, Spesen vergütet.</p> <p>² für den Gemeinderat werden die Spesen im Anhang II geregelt. Für die übrigen Behördenmitglieder, die Funktionäre und das Personal regelt der Gemeinderat die Ansätze in der Personalverordnung.</p>	<p>Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</p>				
<p>Art. 17 Die Stundenansätze des privatrechtlich angestellten Personals werden durch den Gemeinderat in der Personalverordnung festgesetzt.</p>	<p>Art. 20 Die Stundenansätze des privatrechtlich angestellten Personals werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Ferienentschädigung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Es wird keine Feiertagsentschädigung ausgerichtet.</p>	<p>Ansätze neu in der Personalverordnung, vorher in der Gebührenverordnung</p>				
<p>Art. 18 Die Ansätze für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge setzt der Gemeinderat jährlich in der Personalverordnung fest. Er orientiert sich dabei an den veröffentlichten Tarifen der Agroscope (ART-Berichte) bzw. der ASTAG.</p>	<p>Anhang II: Entschädigungen</p> <p>Maschinenentschädigung</p> <table><tr><td>normale Einsätze</td><td>Gemäss FAT-Richtlinien</td></tr><tr><td>Einsätze für Feuerwehr und Wasserbau</td><td>10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien</td></tr></table>	normale Einsätze	Gemäss FAT-Richtlinien	Einsätze für Feuerwehr und Wasserbau	10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien	<p>Ansätze neu in der Personalverordnung, vorher in der Gebührenverordnung</p>
normale Einsätze	Gemäss FAT-Richtlinien					
Einsätze für Feuerwehr und Wasserbau	10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien					
<p>Art. 19 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>	<p>Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>	<p>Keine Veränderung</p>				
<p>Art. 20 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in der Verordnung Funktionendiagramm.</p>	<p>Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>Keine Veränderung</p>				
<p>Art. 21 Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>	<p>Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie hauptamtliche Stellen öffentlich aus.</p>	<p>Keine Veränderung</p>				

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Gemeinderat kann eine UVG - Zusatzversicherung abschliessen.</p> <p>³ Die Prämien werden wie folgt getragen;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berufsunfallversicherung: 100 % durch die Gemeinde, b. Nichtberufsunfallversicherung: 50 % durch die Gemeinde, 50 % durch die Versicherten, c. UVG-Zusatzversicherung: 50 % durch die Gemeinde, 50 % durch die Versicherten. 	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Gemeinderat kann eine UVG - Zusatzversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.</p>	Kostentragung neu geregelt
<p>Art. 23 Der Gemeinderat kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt die Prämien.</p>	<p>Art. 16 Der Gemeinderat kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.</p>	Kostentragung neu geregelt
<p>Art. 24 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des Reglements der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden.</p> <p>² Die Prämien werden wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu 55 % durch die Gemeinde, b. zu 45 % durch die Versicherten. <p>³ Die Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde übernommen.</p> <p>⁴ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des Reglements der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden.</p> <p>² Die Prämien werden wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu 55 % durch die Gemeinde, b. zu 45 % durch die Versicherten. <p>³ Die Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde übernommen.</p> <p>⁴ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen.</p>	Keine Veränderung

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
Art. 25 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.	--	Neu
Art. 26 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals. ² Er regelt die Details in der Personalverordnung.	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Zuständig für die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen im Zeit- und Kostenumfang von bis zu 3 Tagen ist die vorgesetzte Stelle. Über alle anderen Gesuche entscheidet der Gemeinderat.	Neue Bestimmungen in der Personalverordnung, vorher keine Regelung
Art. 27 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 03. Dezember 2004 auf.	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2005 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11.05.1998 auf.	Neue Inkraftsetzung
--	Art. 22 ¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann durch den Gemeinderat untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist. ² Für die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen, bezahlten Nebenbeschäftigung, bedarf das Personal der schriftlichen Zustimmung der vorgesetzten Stelle.	Im neuen Reglement nicht mehr enthalten, Vorgaben gemäss kantonalen Vorgaben
--	Art. 23 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet. ² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.	Im neuen Reglement nicht mehr enthalten, Regelung erübrigt sich

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

Neu	Alt	Veränderung
<div>Anhang I: Entschädigungen Gemeinderat</div> <div><div><div>Präsidentin / Präsident</div><div>12'000 / Jahr</div></div><div><div>Vizepräsidentin / Vizepräsident</div><div>6'000 / Jahr</div></div><div><div>übrige Mitglieder</div><div>5'500 / Jahr</div></div></div> <div><div>Entschädigung für besondere Aufträge gemäss Art. 14</div><div>31.50 / h</div></div> <div>Mit der Jahresentschädigung sind Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, kleinere Arbeiten oder Abklärungen für die Betreuung der Ressortgeschäfte oder ähnliches abgegolten.</div>	<div>Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen</div> <div><div><div>Präsidentin / Präsident</div><div>12'000 / Jahr</div></div><div><div>Vizepräsidentin / Vizepräsident</div><div>6'000 / Jahr</div></div><div><div>übrige Mitglieder</div><div>5'500 / Jahr</div></div></div> <div>--</div>	<div>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung (Entscheidkompetenz neu beim Gemeinderat)</div> <div>Fixentschädigung Gemeinderat keine Veränderung</div> <div>Ansatz für besondere Aufträge neu, vorher nicht geregelt</div>
<div>Anhang II: Sitzungsgelder, Spesen Gemeinderat</div> <div><div><div>1. Sitzungsgeld</div><div><div><div>Sitzung ab 6 Stunden</div><div>200.00</div></div><div><div>Sitzung 4 bis 6 Stunden</div><div>100.00</div></div><div><div>Sitzung 2 bis 4 Stunden</div><div>80.00</div></div><div><div>Sitzung bis 2 Stunden</div><div>60.00</div></div></div><div>Als Sitzungen gelten alle Anlässe im Rahmen der Behördentätigkeit wie Besprechungen physisch oder online, Kurse, Treffen/Höcks, Gemeinderatsreisen, Siegelungen, Gratulationsbesuche, Repräsentationen oder ähnliches.</div></div><div><div><div>2. Reisespesen</div><div>Bahnbillet 2. Klasse ohne Vergünstigung oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</div></div></div><div><div><div>3. Verpflegungsspesen</div><div>Pro ganzen Sitzungs- oder Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von Fr. 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. im Kursgeld inbegriffen).</div></div></div></div>	<div>Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen</div> <div><div><div>Sitzungsgeld</div><div><div><div>Ganztages-sitzung (ab 6 Stunden, inkl. Verpflegung)</div><div>160.00</div></div><div><div>Halbtages-sitzungen (min. 2 Stunden)</div><div>80.00</div></div><div><div>Vierteltages-sitzung (weniger als 2 Stunden)</div><div>40.00</div></div><div><div>Abendsitzung (ab 1900 Uhr)</div><div>50.00</div></div></div></div><div><div><div>Reisespesen</div><div>Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.</div></div></div><div>--</div></div>	<div>Sitzungsgelder leicht erhöht</div> <div>Passus betr. Reisen auf Gemeindegebiet gestrichen</div> <div>Verpflegungskosten neu geregelt</div>

Vergleich Personalreglement NEU - ALT

--	Anhang I: Gehaltsklassen Anhang II: Entschädigungen übrige Behördenmitglieder	neu in der Personalverordnung geregelt
----	--	---